



KZ-Gedenkstätte Mauthausen: Österreichs zentraler Erinnerungsort an die NS-Verbrechen.

KZ-Gedenkstätte wird Bundesanstalt

Die KZ-Gedenkstätte Mauthausen wird zu einer Bundesanstalt öffentlichen Rechts umgestaltet. Die Neuorganisation gewährleistet für die Gedenkstätte ein finanziell abgesichertes, unabhängiges Agieren.

Die KZ-Gedenkstätte Mauthausen ist seit ihrer Gründung 1949 der zentrale Erinnerungsort an die nationalsozialistischen Verbrechen in Österreich. Aufgrund der nationalsozialistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik ist ihre Bedeutung nicht auf Österreich beschränkt, sondern besitzt eine europäische und internationale Dimension.

Entsprechend der Veränderung der nationalen und internationalen Erinnerungskultur unterliegt auch die KZ-Gedenkstätte Mauthausen einem Wandlungs- und Entwicklungsprozess mit veränderten und erweiterten Ansprüchen und Erwartungen. Zu Beginn stand vor allem die Funktion als Friedhof und Gedenkstätte im Vordergrund. Mit der Einrichtung einer ersten dauerhaften Ausstellung im ehemaligen Krankenrevier war 1970 eine Voraussetzung für die Entwicklung hin zu einem zeitgeschichtlichen Bildungsort gegeben. Dies ließ die Zahlen von Besucherinnen und Besuchern der Gedenkstätte kontinuierlich ansteigen.¹ Daneben rückten in den folgenden Jahren und Jahrzehnten auch die bis dahin weitgehend aus dem kollektiven Gedächtnis ausgeklammerten Orte der mehr als 40 Außenlager des Konzentrationslagers Mauthausen in den Fokus.² Den letzten Höhepunkt der Entwicklung bildet, beginnend mit einer im Jahr 2000 gestarteten ersten Reforminitiative, der noch heute laufende Prozess der Neugestaltung der KZ-Gedenkstätte, im

Zuge dessen in den letzten Jahren ein modernisiertes Museumsgebäude mit zwei neuen Ausstellungen sowie einem neuen Gedenkraum eingerichtet und ein inhaltlich überarbeiteter Audioguide in elf Sprachen den Besucherinnen und Besuchern zugänglich gemacht wurde. Um den Bildungsauftrag der Gedenkstätte erfüllen zu können und einen Gedenkstättenbetrieb nach modernen pädagogischen Maßstäben für derzeit etwa rund 200.000 Besucherinnen und Besuchern jährlich zu ermöglichen, wurde das Vermittlungsprogramm im Zuge dieses Neugestaltungsprozesses grundlegend neu konzipiert.³

Im Gegensatz zu ihrer inhaltlichen Entwicklung blieben die formalen organisatorischen Strukturen und die gesetzliche Grundlage der Gedenkstätte seit ihrem Bestehen weitgehend unverändert. Die sowjetische Besatzungsmacht, die das Areal des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen 1947 auf die Republik Österreich übertrug, verband dies mit der Auflage, „die Gebäude des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen als Denkmal zur Erinnerung an die durch nazistische Henkersknechte hingemordete Opfer in ihre Obhut zu nehmen und zu bewahren“.⁴ Seit der offiziellen Einrichtung als „Öffentliches Denkmal“ durch einen Ministerratsbeschluss vom 15. März 1949 liegt die KZ-Gedenkstätte Mauthausen im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Eine genaue gesetzliche Definition der Aufgaben,

die die staatliche Gedenkstätte zu erfüllen hat, erfolgte aber bis in die Gegenwart nicht. Selbst im mehrmals novellierten Bundesministeriengesetz von 1986, in dem die Aufgaben der einzelnen Ministerien geregelt sind, ist lediglich von der „Führung der KZ-Gedenkstätte Mauthausen (Mauthausen Memorial)“ die Rede.⁵ Was unter dem Begriff der „Führung“ zu verstehen ist, wird nicht definiert. Auch die Ende der 1990er-Jahre begonnene Reorganisation der Bundesmuseen hin zu „wissenschaftlichen Anstalten öffentlichen Rechts“ hatte keine Auswirkungen auf die Organisationsform von Österreichs zentralem Erinnerungsort an die NS-Verbrechen. Im Zuge der Reforminitiative wurde zwar bereits Anfang der 2000er-Jahre die Überführung der Gedenkstättenleitung in eine Bundesanstalt vorgeschlagen, diese wurde jedoch nicht umgesetzt.⁶

Bundesanstalt öffentlichen Rechts.

Im Anschluss an die 2013 realisierten ersten großen Schritte der inhaltlichen Neugestaltung wurde nun auch das Vorhaben der organisatorischen Reform wieder aufgenommen. Dabei wurde die schon im Rahmen der Reforminitiative angedachte Bundesanstalt öffentlichen Rechts als geeignetste Option gewählt. Diese gewährleistet sowohl ein finanziell abgesichertes, unabhängiges Agieren der Gedenkstätte, als auch eine Etablierung bedarfsgerechter Organisationsstrukturen bei gleichzeiti-



Denkmäler auf dem Gelände der KZ-Gedenkstätte Mauthausen: Das Mauthausen Memorial liegt seit 1949 als öffentliches Denkmal im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

gem Erhalt der direkten Verantwortung der Republik Österreich für ihren zentralen NS-Erinnerungsort. Im Laufe des Jahres 2014 wurde unter Einbindung der wichtigsten Kooperationspartner der Gedenkstätte, wie dem Mauthausenkomitee Österreich – der Organisation der ehemaligen Häftlinge des KZ Mauthausen – ein Gesetzesentwurf zur Gründung der Bundesanstalt erarbeitet. Wichtig war auch die laufende Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gedenkstätte.

Dieser Entwurf wurde im März 2015 öffentlich präsentiert und der Politik zur weiteren Umsetzung übergeben. Die Einbindung von Wissenschaft, gesellschaftlichen Interessensgruppen und diplomatischen Vertreterinnen und Vertretern der Opfernationen unterstrich die Wichtigkeit des Vorhabens.

Ziel des Gesetzesentwurfs ist neben der Schaffung einer geeigneten Organisationsform die erstmalige detaillierte gesetzliche Verankerung der Aufgaben der Gedenkstätte. Wesentlich bei der Formulierung dieser Aufgaben war es, alle Funktionen dieses Ortes, der sowohl als Friedhof und Gedenkstätte, als auch als Museum und Bildungsort fungieren muss, zu berücksichtigen und gleichzeitig auch Handlungsspielräume für zukünftige Entwicklungen eines dynamischen Erinnerungsortes zu ermöglichen. So beschränkt der Entwurf beispielsweise die inhaltliche Zuständigkeit der zukünftigen Bundesanstalt nicht allein auf den geografischen Ort des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen. Entsprechend der historisch belegten Tatsache, dass das KZ Mauthausen als ein System von Lagern gesehen werden muss, soll die künftige Bundesanstalt auch für das ehemalige

Zweiglager Gusen oder etwa für das Außenlager Melk Verantwortung tragen. Generell wird sie an allen Orten, an denen Verbrechen im Zusammenhang mit dem Konzentrationslager geschehen sind, inhaltlich tätig werden können. Wesentlich für die Arbeit der Gedenkstätte ist auch die Tatsache, dass sie in der österreichischen und internationalen Erinnerungsarbeit nicht isoliert agiert. So verpflichtet der Gesetzesentwurf die entstehende Bundesanstalt auch zur Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit den im Bereich der Aufarbeitung der NS-Verbrechen relevanten Organisationen und Institutionen sowohl in Fragen der Forschung, Pädagogik und Vermittlung, als auch im Bereich der Gedenkarbeit.

Als Institution von weit über nationale Grenzen hinaus bestehendem gesamtgesellschaftlichem Interesse muss auch die Zivilgesellschaft in den Gründungsprozess der zukünftigen Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen eingebunden werden. Dies wurde einerseits durch öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen, andererseits durch den parlamentarischen Gesetzwerdungsprozess sichergestellt werden, in dessen Rahmen über Stellungnahmen Korrekturen des Gesetzesentwurfs möglich sind. Nach dem Begutachtungszeitraum und dem formalen Beschluss der Bundesregierung im Ministerrat am 24. Mai 2016 wurde das Gesetz aktuell dem Innenausschuss zur weiteren Diskussion zugewiesen.

Andererseits soll den relevanten Interessensgruppen und zentralen Kooperationspartnern auch die Mitgestaltung der laufenden Arbeit der Gedenkstätte ermöglicht werden. Daher wird neben

einem geplanten interdisziplinären wissenschaftlichen Beratungsgremium ein gesellschaftlicher Beirat eingerichtet werden, der Vertreterinnen und Vertretern verschiedener für die KZ-Gedenkstätte relevanten Organisationen und Institutionen eine aktive Partizipation erlaubt.

Das Vorhaben ist neben der geplanten Einrichtung des „Hauses der Geschichte Österreichs“ das wichtigste erinnerungspolitische Vorhaben der Republik in den letzten Jahrzehnten.

Barbara Glück

¹Bertrand Perz: *Die Geschichte der KZ-Gedenkstätte Mauthausen 1945 bis zur Gegenwart*. Innsbruck u. a., 2006, S. 235–237.

²Ebenda, S. 198.

³Vgl. Andreas Baumgartner [u. a.]: *Reforminitiative KZ-Gedenkstätte Mauthausen. Endbericht*. Unveröff. Manuskript, Wien 2001; Barbara Schätz: *Die Neugestaltung der KZ-Gedenkstätte Mauthausen*. In: *Dachauer Hefte 25 (2009): Die Zukunft der Erinnerung*, S. 255–273; Yariv Lapid, Thomas Angerer, Maria Ecker: *Was hat es mit mir zu tun? Das Vermittlungskonzept an der KZ-Gedenkstätte Mauthausen*, hrsg. vom Bundesministerium für Inneres, Wien 2009; *bulletin Mauthausen 1 (2013): Das Konzentrationslager Mauthausen 1938–1945. Der Tatort Mauthausen – Eine Spurensuche. Raum der Namen*, hrsg. vom Bundesministerium für Inneres.

⁴Abschrift der Urkunde über die Übergabe der Gebäude des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen durch das Kommando der Sowjetarmee in Österreich an die österreichische Bundesregierung, 20.6.1947. *Archiv der KZ-Gedenkstätte Mauthausen (AMM)*, V/1/12.

⁵Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 – BMG); BGBl. Nr. 76/1986.

⁶Baumgartner [u. a.]: *Reforminitiative*, 2001, S. 5-8.